

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage am 14. April 2024
sowie am 8. Dezember 2024 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich a. Rh.**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Landesöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I (GV. NRW S. 172) i.V.m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 12.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürften im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch den Kleinen Wall, Großen Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parking und Rheinpromenade an folgenden Terminen geöffnet sein:
1. Sonntag, den 14.04.2024 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung "Emmericher Auto- und Mobilitätsshow"
 2. Sonntag, den 8.12.2024 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung "Lichtermarkt in Emmerich am Rhein"
- (2) Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage zu dieser Verordnung als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der unter 1. - 2. genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.